

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Bebauungsplan Nr.158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ - Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches -

1. Ausgangssituation

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ (Beschluss-Nr. V/2012/10628) mit dem Ziel gefasst, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln.

Am 28. November 2012 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, um der interessierten Öffentlichkeit möglichst frühzeitig die Ziele und Zwecke der Planung darzulegen. Darüber hinaus hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 vom 21. Februar 2013 bis zum 7. März 2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung Halle öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle am 13. Februar 2013 erfolgt.

Der Stadtrat hat am 30. Oktober 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2013/11896). Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle vom 13. November 2013 erfolgt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 21. November 2013 bis zum 23. Dezember 2013 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 7. November 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 11. Dezember 2013 aufgefordert.

Im Rahmen der Auslegung sind insgesamt 78 Stellungnahmen eingegangen, die auch gegensätzliche Positionen in ihren Aussagen beinhalteten. Diese Stellungnahmen wurden ausgewertet und die vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange herausgearbeitet. Der entsprechende Beschlussvorschlag zu den abwägungsrelevanten Anregungen wurde dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Erfordernis der Geltungsbereichsänderung

Während der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde durch die Interessengemeinschaft Wakeboard Hufeisensee mit Schreiben vom 9. Februar 2014 mitgeteilt, dass das Vorhaben, auf der Innenkippe eine entsprechende Anlage zu errichten zu wollen, aufgrund der gescheiterten Bewerbung um Aufnahme des Wakeboardsports in das olympische Programm 2020, zurückgestellt wurde. Durch diese Entscheidung des IOC kann eine Realisierung für dieses Vorhaben nicht abgesichert werden. Eine mittelfristige Umsetzung ist derzeit nicht absehbar. Die Interessengemeinschaft Wakeboard hatte sich daher mit der Bitte an die Stadt gewandt, diese Festsetzung nicht mehr im Bebauungsplan zu treffen.

Eine Neuordnung der Flächenverhältnisse und -nutzungen auf der Innenkippe und damit ein begründetes Planungserfordernis sind demnach zurzeit nicht mehr erforderlich. Daraus abgeleitet erfolgt eine Herauslösung der Innenkippe aus dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses. Der Geltungsbereich wird um die Fläche der Innenkippe verkleinert. Durch diese Geltungsbereichsveränderung ist eine erneute Offenlage erforderlich, in welcher der Öffentlichkeit nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geänderten Punkten gegeben werden soll.

Die ursprünglichen Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses vom 18. Juli 2012 (Beschluss-Nr. V/2012/10628) bleiben unverändert bestehen. Als wichtigste Ziele des Aufstellungsbeschlusses seien diese hier nochmals in Kurzform genannt:

- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für einen attraktiven Freizeit- und Erholungsraum rund um den Hufeisensee sowie dauerhafte Sicherung von etablierten Sport- und Vereinsstätten
- Regelungen zur Zulässigkeit von Bauvorhaben zum Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung
- Bewahren des naturgeprägten extensiven Charakters des Hufeisensees für die Naherholung. Die zur Bade- und Erholungsnutzung geeigneten Uferbereiche sollen für die Allgemeinheit frei zugänglich bleiben.
- Entwicklung eines öffentlichen Fuß- und Radwegenetzes für Freizeit- und Erholung.
- Erhalt (soweit möglich) der für den Schutz von Arten und Biotopen wertvollen Bereiche (wie Schilfbereiche, Kiesteiche, naturnahe Gehölze).
- Erhalt klimatisch bedeutsamer Luftleitbahnen
- Anlage und Einordnung von Stellplätzen vorwiegend im Bereich von Zufahrtswegen und in landschaftsgebundener Weise zur Vermeidung von Flächenversiegelung.

3. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Halle-Ost südlich der Haupteerschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost (HES).

Es wird im Norden durch die Wohnbebauung der neuen Wohngebiete am Hufeisensee begrenzt. Im Nordwesten folgt die Grenze des Plangebietes den Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 146 und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 147 und folgt nach Süden der Wohnbebauung der Siedlung Krienitzweg. Am Südrand bilden die Bahnstrecke Halle-Leipzig, die Straße Alte Schmiede sowie die Straße Zum Planetarium die Plangebietsbegrenzung.

Im Weiteren verläuft die Grenze entlang des Sportplatzes und der Wohnbebauung der Ortslage Kanena und trifft an der Schkeuditzer Straße auf die Wallendorfer Straße. Diese bildet die östliche Begrenzung des Geltungsbereiches.

Im Bereich der Innenkippe verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der bestehenden West-Ost-Wegeverbindung nördlich des Waldrandes und folgt dann nördlich des bestehenden Wassersportzentrums weitestgehend der Uferlinie nach Norden und Westen.

Das Plangebiet verkleinert sich um ca. 28,5 ha und ist nach der Verkleinerung ca. 255,5 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage 1 erkennbar.

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelegenen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Halle (Saale) und in privatem Eigentum.

4. Familienverträglichkeitsprüfung

Da es sich lediglich um eine Verkleinerung des ursprünglichen Geltungsbereiches handelt, sind keine Aussagen zur Familienverträglichkeitsprüfung erforderlich.

5. Anlagen:

Anlage 1 B-Plans Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“
 Änderung Geltungsbereiches
 Detailplan zum heraus zu lösenden Bereich

Anlage 2 B-Plans Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“
 Änderung Geltungsbereiches
 Übersichtsplan zum Geltungsbereich